

ÜBUNG ÖFFENTLICHES RECHT I (1) – 1. PROBEKLAUSUR

Sommersemester 2017

Lösungsschema

Teil A

1. Im NR wegen Änderung des B-VG: Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten und Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen sowie Bezeichnung als Verfassungsgesetz (Art 44 Abs 1 B-VG) (2) _____
- Im BR wegen Einschränkung der Gesetzgebungskompetenz der Länder: Zustimmung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen (Art 44 Abs 2 B-VG)..... (1,5) _____
- Wesentliches Merkmal des bundesstaatlichen Grundprinzips der Bundesverfassung ist die Verfassungsautonomie der Länder; Beseitigung der Möglichkeit der Länder, sich eine Verfassung zu geben, ist ein wesentlicher Eingriff in dieses Baugesetz und daher Gesamtänderung der Bundesverfassung; B-VG-Novelle wäre daher eine Volksabstimmung zu unterziehen (Art 44 Abs 3 B-VG)..... (3,5) _____
- 2.a.** Strafverfügung ist von Verwaltungsbehörde (BH UU) im Rahmen eines förmlichen Verfahrens (allerdings ohne Ermittlungsverfahren) individuell-konkrete (an A adressierte) Norm mit Außenwirkung (es wird eine Zahlungsverpflichtung begründet), also ein Bescheid (3) _____
- 2.b.** Gegen Bescheide sieht Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG grundsätzlich die Bescheidbeschwerde an das zuständige VwG vor; gegen Strafverfügungen ist jedoch ausnahmsweise keine Beschwerde an das VwG, sondern gemäß § 49 Abs 1 VStG Einspruch zu erheben..... (2) _____
- 2.c.** Erwerbsfreiheit (Art 6 StGG); schützt jede Tätigkeit, die auf wirtschaftlichen Erfolg gerichtet ist; in concreto erfolgt die Beschränkung der Erwerbsfreiheit des A durch Berufsausübungsregelungen (2) _____
- 2.d.** Einfachgesetzliche, die Erwerbsfreiheit beschränkende Regelungen sind zulässig, wenn sie durch öffentliches Interesse geboten, geeignet, adäquat und auch sonst sachlich gerechtfertigt sind..... (2) _____
3. Weisungsfreiheit iSd Art 118 Abs 4 B-VG bezieht sich nur auf das Verhältnis zwischen Gemeinde einerseits und Bund/Land andererseits; innerhalb der Gemeinde sind Leitungsbefugnisse und Weisungszusammenhänge zulässig (vgl Art 118 Abs 5 B-VG); 1. Argument des Franz daher unrichtig; strafgesetzwidrige Weisungen sind gemäß Art 20 Abs 1 B-VG aber jedenfalls abzulehnen; 2. Argument des Franz daher zutreffend (4) _____
- 4.a.** BH hat binnen 6 Monaten über Bertrams Antrag zu entscheiden (§ 73 Abs 1 AVG); nach Ablauf dieser Frist kann B Säumnisbeschwerde an das LVwG OÖ erheben (Art 130 Abs 1 Z 3 B-VG) (2) _____
- 4.b.** Amtshaftungsansprüche grundsätzlich auch bei Schäden aufgrund behördlicher Säumnis im Bereich der Hoheitsverwaltung (Art 23 Abs 1 B-VG); es haftet jedoch der Rechtsträger, Klage direkt gegen den Organwalter (Gernot) ist unzulässig (2) _____
- (24)** _____

Teil B

Formalien:

Einbringungsstelle: Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen; Antragstellerin: Maria M, Dorfstraße 12, 4722 Peuerbach; Vertretung durch RA, Unterschrift RA; wegen, einfach, Beilagen, Bezeichnung Antrag, Ort, Datum, Name der Antragstellerin am Ende (maschinenschriftlich); Trennung SV/Beweisanbot/Begründung/Begehren (2) _____

Relevanter Sachverhalt:

[nicht wiederzugeben]

Beweisanbot:

PV; Stellungnahmen jeweils der Gemeinden sowie der Volksschule Natternbach, Stellungnahme des Landesschulrates OÖ, Geburtsurkunde, Meldezettel..... (1) _____

Rechtliche Beurteilung:

Zulässigkeit

Sofern es zu keiner gültigen Einigung zwischen den beteiligten Gemeinden kommt ist nach § 47/1 POG der Besuch einer öffentlichen Pflichtschule durch einen dem Schulsprengel nicht angehörig Schulpflichtigen nur auf Grund einer Bewilligung der BVB zulässig; Volksschulen sind gem § 1/1 POG öffentliche Pflichtschulen; nicht sprengelangehörig sind jene Schüler, die nicht im Schulsprengel wohnen (vgl § 46/1 POG).....(2)/____
Sprengel der VS Natternbach umfasst nach § 1 VO das Gebiet der Marktgemeinde Natternbach; Max wohnt in der Gemeinde Peuerbach und gehört damit nicht dem Sprengel der VS Natternbach, sondern jenem der VS Peuerbach (§ 2 VO) an; er ist grundsätzlich in der VS Peuerbach aufzunehmen (§ 46/2 POG); mangels Zustimmung der Gemeinde Peuerbach kam es zu keiner gültigen Einigung; Bewilligungspflicht ist daher gegeben; letzter Tag der Antragsfrist (§ 47/1 POG) ist 11.07.2017, der Antrag datiert auf den 17.03.2017 und wird mit heutigen Tag eingebracht; der Antrag ist daher zulässig.....(3)/____

Inhaltliche Begründung

Nach § 47/3 POG ist die Bewilligung zu versagen, wenn:

Z 1: gesetzlicher Schulerhalter der aufnehmenden sprengelfremden Schule Aufnahme verweigert; gesetzlicher Schulerhalter ist nach § 4/1 POG die Schulsitzgemeinde, also Natternbach; diese Gemeinde ist mit der Umschulung einverstanden(1,5)/____

Z 2: in der sprengelmäßig zuständigen Schule, also der VS Peuerbach, die gesetzliche Klassenschülermindestzahl unterschritten würde; nach § 11 Abs 1 POG liegt diese bei 10 Schülern; im Falle der Umschulung verbleiben mindestens 20 Schüler in der 1. Klasse der VS Peuerbach(1,5)/____

Z 3: der Schulwechsel nicht mit dem Beginn des Schuljahres zusammenfällt; der Wechsel soll zu Beginn des Schuljahres am 11.9.2017 stattfinden(1)/____

Nach § 47/4 POG kann die Bewilligung versagt werden, wenn

Z 1: in der sprengelfremden Schule eine Klassenteilung eintreten würde; nach § 11/2 ist die Teilung von Klassen nur zulässig, wenn die Klassenschülerhöchstzahl überschritten würde; diese beträgt nach § 11/1 POG 25 Schüler; diese Zahl wird durch Aufnahme von Max nicht überschritten, eine Teilung kommt daher nicht in Betracht(2)/____

Z 2: die mit dem sprengelfremden Schulbesuch für Max verbundenen Vorteile die bei der Sprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen nicht überwiegen; Vorteile für Max: bessere Beaufsichtigungsmöglichkeit durch seine Mutter; keine Wartezeiten vor/nach Unterricht; Förderung seiner musikalischen Begabung; dagegen bestehen keine bei der Sprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen, die die Vorteile für Max aufwiegen würden; insb ein Verlust der 4-Klassigkeit der VS Peuerbach ist nicht anzunehmen(3)/____

Der Landesschulrat OÖ hat gem § 47/5 POG nur ein für die Behörde unverbindliches Anhörungsrecht, ablehnende Stellungnahme kann daher nicht zur Abweisung des Antrags führen(1)/____

Rechtsfolge: es liegt kein zwingender Versagungsgrund nach § 47/3 POG („ist zu versagen“) vor; es liegt auch kein Versagungsgrund nach § 47/4 POG vor; diese Bestimmung räumt der Behörde ein Ermessen („kann versagt werden“) nur für den Fall ein, dass der Tatbestand der Z 1 oder der Z 2 erfüllt ist, was jedoch nicht der Fall ist; Erteilung der Bewilligung ist daher, mangels Vorliegens eines Versagungsgrundes, gebundene Entscheidung(3)/____

Zuständigkeit: örtlich und sachlich zuständig ist die BVB, in deren Bereich die sprengelmäßig zuständige Schule liegt (§ 47/1 POG); VS Peuerbach liegt im Bezirk Grieskirchen, daher Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen zuständige Behörde in der Landesverwaltung.....(2)/____

Antrag:

Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen als zuständige Behörde in der Landesverwaltung möge gemäß § 47 Oö POG 1992 den sprengelfremden Schulbesuch und damit die Aufnahme des Max M, geb. 14.03.2011, wohnhaft in 4722 Peuerbach, Dorfstraße 12, an der Volksschule Natternbach ab dem Schuljahr 2017/18 bewilligen(3)/____